

Richtlinie zur Vergütung privater Gastgeber von Ukraine-Flüchtlingen

1. Der Landkreis Havelland unterstützt die Bereitschaft privater Gastgeber, Ukraine-Flüchtlingen Unterkunft zu gewähren. Geflüchteten Ukrainern, die einen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besitzen, gewährt der Landkreis bis zum Widerruf ein Entgelt für die Obdachgebung. Der Landkreis Havelland übernimmt keine weitere Haftung. Er ist insbesondere nicht Mieter der Wohnräume.

2. a) Für die Aufnahme in privatem Wohnraum übernimmt der Landkreis Havelland nach Antragstellung folgende Kosten:

Kosten der Unterkunft einschließlich Strom und Wasser pro Monat

für eine Person	210 €
für zwei Personen	250 €
für jede weitere Person weitere	50 €

b) Besteht die Unterkunft aus einer abgeschlossenen Wohnung mit Küche und Bad einschließlich Badewanne oder Dusche, vergütet der Landkreis Havelland Kosten der Unterkunft einschließlich Strom und Wasser pro Monat

für eine Person	270 €
für zwei Personen	330 €
für jede weitere Person weitere	60 €

c) Heizkosten und Kosten der Warmwasserbereitung werden mit 20 € pro Monat pro Person bezuschusst. Eine Betriebskostenabrechnung ist nicht erforderlich.

d) Der Antrag ist mit dem als Anlage beigefügten Formular beim Landkreis Havelland, Amt für Ausländerangelegenheiten, SG Asylbewerberleistungen, zu stellen.

e) Die Kostenerstattungshöhe wird ab dem ersten Tag der Beherbergung Tag genau ermittelt und spätestens vierteljährlich nachträglich gegen Abrechnung vorgenommen.

3. a) Der Eigentümer bzw. Erbbaupächter, der die Vergütung geltend macht, hat die Besichtigungen des Zimmers/ der Wohnräume/ der Wohnung durch Mitarbeiter der Landkreisverwaltung zu dulden. Termine sollen vorher vereinbart werden.

b) Der Eigentümer bzw. Erbbaupächter ist verpflichtet, dem Landkreis, Amt für Ausländerangelegenheiten, SG Asylbewerberleistungen, mitzuteilen, sobald die ukrainischen Flüchtlinge die Wohnräume geräumt haben.

c) Der Eigentümer bzw. Erbbaupächter versichert, vom Nutzer keine über die vorgenannten Summen hinausgehenden Kosten für die Unterkunft zu erheben. Tut er es gleichwohl, ist er verpflichtet, dem Landkreis die erhaltenen Kosten der Unterkunft zu erstatten.

4. Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 24. Februar 2022 in Kraft und gilt zunächst bis zum 30. September 2022.

gez.

Wolfgang Gall

Beigeordneter und Dezernent